



Bericht über die Informationsveranstaltung „Patientenverfügung“ am 21.02.2008 um 15:00 Uhr im Egon-Bahr-Haus, Goethestr. 16, Peine

Friedrich Wilhelm Bratherig begrüßte die Anwesenden und freut sich über ein volles Haus. Er weist auf weitere Veranstaltungen zum Thema hin. Die AG60+ plant, 4 bis 5 Veranstaltungen im Jahr durchzuführen.

Nach der besonderen Begrüßung des Direktors des Peiner Amtsgerichtes, Prof. Dr. Karl-Dieter Pardey übergibt er ihm das Wort zum Referat.

Dr. Pardey stellt sich vor und umreißt seine Tätigkeit. Er hat sich in seinem Berufsleben stark mit dem Thema auseinandersetzen müssen und beschreibt die Situation, in der die Angehörigen und die Betroffenen sich befinden, wenn keine Regelung getroffen worden ist, oder man den Angehörigen nicht vertrauen kann. Dr. Pardey führt aus, dass es im Internet viele Textvorschläge gibt, und diese oftmals innerhalb einer halben DIN-A4-Seite enthalten sind, die aber nicht ausreichen, den Willen des Betroffenen zu dokumentieren. Statt zu verkürzen, sollten eigene Ideen nötigenfalls auch länger beschrieben werden. Sich rechtzeitig mit dem Thema zu beschäftigen, das ist für viele Menschen unpopulär und nicht erst ein Thema für alte Menschen. Man solle sich bereits ab dem 18. Lebensjahr mit der Frage beschäftigen, wer was veranlassen soll, wenn man nicht mehr selbst entscheiden kann. Der Hinweis auf Notare kann nur bedingt gelten, denn der Notar setzt den Willen nur um, bzw. bringt den Willen rechtsicher zu Papier.

Zu den Rechtsgrundlagen führt Dr. Pardey aus, dass eine Verwandteneigenschaft nichts regelt. Er beschreibt hierbei das Rechtsverhältnis eines Kontoinhabers bei einer Bank und den Angehörigen, die nicht an das Konto kommen, wenn eine Bevollmächtigung nicht vorliegt – es muss Anderen die Kompetenz gegeben werden.

Arzt: kein Arzt hat eine eigenständige Behandlungsbefugnis, außer im Notfall. Der Arzt darf nur medizinische Notwendigkeiten befolgen. Dr. Pardey stellt die Frage, warum vor umfangreichen Behandlungen bzw. Operationen ein umfangreiches **Aufklärungsgespräch** zwischen Arzt und Patienten erfolgt, das mit der Unterschrift bestätigt wird – hier wird das Einverständnis beider Seiten dokumentiert.

Sofern keine Regelungen getroffen worden sind, greift das **staatliche Hilfesystem**, die **Betreuung**. Deshalb heißt es: VORSORGEN. Im Landkreis Peine existieren 2500 Betreuungsfälle. Diese Zahl beschreibt die Wichtigkeit der Vorsorge.

Es besteht **keine Formvorschrift**, jedoch ist aufzuschreiben:

1. Wie will ich behandelt werden
2. Was und wie soll kurativ geschehen/Behandlung
3. Was, wenn es zu Ende geht, soll geschehen, wie soll eine Schmerzlinderung geschehen.

Eine Patientenverfügung ist keine Sterbeverfügung!

Dr. Pardey weist auf die Hospizbewegung hin, in der er sich seit 15 Jahren engagiert, und die im Gesetz seit 1999 im Gesetz verankert ist.

Dr. Pardey beschreibt den Fall, dass in der Verfügung eine Beatmung verboten worden ist, der Patient jedoch durch einen Unfall nicht entscheiden kann!

Es soll in Schriftform eine Verfügung festgehalten werden, die der Verfügende besser noch durch seinen Hausarzt sich bestätigen lassen sollte.

Seit 2007 gibt es eine Betreuungsstelle, diese hat rechtlich jedoch keine Bedeutung.

Dringend zu empfehlen ist eine zeitnahe Bestätigung einer Patientenverfügung, sie muss passen und aktuell sein. In dieser Vorsorge soll auch enthalten sein, wer den Willen im Falle der fehlenden Möglichkeit, sich zu artikulieren, interpretieren soll. Ein Bevollmächtigter sollte eine Vertrauensperson sein, dieses soll Teil der Patientenverfügung sein, daher muss **vorher** darüber geredet werden.

Als Hinterlegungsmöglichkeit gibt es ein Zentralregister bei der Bundesärztekammer.

Nach einigen Fragen aus der Zuhörerschaft endet die Veranstaltung um 16:30 Uhr.

Horst Hartmann

Nachfolgende Textbeispiele sind ausfüllbedürftige Grundmuster, die dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden müssen. Wenn man die Texte verwenden will, müssen sie inhaltlich jeweils den eigenen Verhältnissen angepasst werden.

Anton Muster, geb. 01.01.1923
Im Kalten Tal 111, Hohenhameln.

Ich wünsche mir ein menschenwürdiges Dasein solange ich lebe und bitte meine Ärzte, mir dabei zu helfen.

Ich erkläre deshalb meine Einwilligung in eine ärztliche Therapie der Linderung von Leiden und Schmerzen, auch wenn hierzu benutzte Medikamente zur Bewusstsausschaltung führen oder wegen ihrer Nebenwirkungen zu einem früheren Tod führen sollten.

Wenn es nach einer Krankheitsentwicklung angezeigt ist, möchte ich umfassend palliativ (lindernde Behandlung) versorgt werden.

Ich wünsche mir ein menschenwürdiges Sterben und bitte meine Ärzte, mir dabei zu helfen. Ich erkläre deshalb, dass im Falle einer zum Tode führenden Krankheit von allein lebensverlängernden Maßnahmen abzusehen ist, wenn keine Aussicht besteht, dass ich wieder bewusst leben kann.

Ich wünsche mir einen menschenwürdigen Tod. Ich bin mit einer Intensivtherapie oder Reanimation nicht einverstanden, falls ich in einen Zustand dauernder Bewusstlosigkeit und schwerer Dauerschäden meiner Gehirnfunktion gerate oder wenn sonst lebenswichtige Funktionen meines Körpers auf Dauer ausfallen.

Zu Maßnahmen, die dieser Verfügung widersprechen, verweigere ich ausdrücklich meine Zustimmung.

Meine Ärzte sollen sich bei anstehenden Entscheidungen bzw. Zweifelsfällen bitte an meine nachstehend genannte Vertrauensperson wenden, die meinen Willen bestätigen kann und umsetzen soll. Die Ärzte sind nicht berechtigt, Behandlungen anzuordnen oder durchzuführen, ohne meine Vertrauensperson zuzuziehen.

Folgende Person bevollmächtigt mich, für mich Einwilligungen zu medizinischen Eingriffen oder sonstigen Maßnahmen zu erteilen oder zu verweigern und auch darüber zu entscheiden, dass keine Maßnahmen vorgenommen werden sollen. Der behandelnde Arzt darf und soll an die Auskunft geben.

Bevollmächtigte:

Ida Muster, geb. Meier, geb. am 10.01.1930, wohnhaft: Im Kalten Tal 111, 31249 Hohenhameln.

Sie kann auch Auskunft dazu geben, welche Vorstellungen mich im Einzelnen zu dieser zu dieser Verfügung bewogen haben. Ich bin mir sicher, dass sie meine Vorstellungen zutreffend vermitteln kann. Die Vollmacht erstreckt sich auf Entscheidungen über intensive und gefährliche Maßnahmen, wie in § 1904 BGB erwähnt.

Hohenhameln, den....., Unterschrift des Verfügenden. (Eine regelmäßige Bestätigung alle 1-2 Jahre ist empfehlenswert).

(Nützlich kann die zusätzliche Unterschrift des Hausarztes oder der Gemeindeverwaltung sein).

Zusätzlich zu der Patientenverfügung sollte möglichst auch eine **Vorsorgevollmacht** erstellt werden.

Beispiel für eine Vorsorgevollmacht:

Anton Muster, geb. 01.01.1923

Im Kalten Tal 111, 31 249 Hohenhameln

Ich bevollmächtige meine Ehefrau Ida Muster geb. Meier, geb. am 10.01.1930, wohnhaft Im Kalten Tal 111, 31 249 Hohenhameln

mich in allen Vermögens-, Renten- oder Versorgungs-, Steuer- und sonstigen Rechtsangelegenheiten in jeder denkbaren Weise zu vertreten. Diese Vollmacht berechtigt insbesondere zur Verwaltung meines Vermögens, zur Verfügung über Vermögensgegenstände, zum Vermögenserwerb, zum Abschluss eines Heimvertrages oder ähnlicher Vereinbarungen wie zur Auflösung eines Mietverhältnisses über eine Wohnung, zu geschäftsähnlichen Handlungen wie Zustimmung zu ärztlichen Maßnahmen (auch zu schwierigen und gefährlichen wie nach § 1904 BGB) oder Aufenthaltsregelungen (einschließlich etwa notwendiger Sicherungsmaßnahmen wie nach § 1906 BGB, wie z.B. die Unterbringung auf einer geschlossenen Abteilung einer Einrichtung; Sicherung durch Bettgitter, Bauchgurt) und zu allen verfahrenshandlungen.

Die Vollmacht gilt nur, wenn der Bevollmächtigte ein Original der Vollmacht vorlegen kann.

Die Vollmacht und das zugrunde liegende Auftragsverhältnis bleiben in Kraft, wenn ich geschäftsunfähig oder einwilligungsunfähig werden sollte.

Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich.

Hohenhameln, den....., Unterschrift des Verfügenden.

(Nicht notwendig aber sinnvoll auch: Unterschriften der Bevollmächtigten und etwaiger Zeugen- wegen der Geschäftsfähigkeit und Ernsthaftigkeit).